



Analyse des Budgetdienstes

Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds Juli bis Dezember 2020

Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen Juli bis Dezember 2020

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Dezember 2020 (48/BA)
- Bericht nach § 1 (4) des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler für Dezember 2020 (49/BA)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	5
2 Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds.....	5
2.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck	5
2.2 Ausgestaltung der Förderung	7
2.3 Technische Abwicklung der Förderung.....	8
2.4 Finanzielle Gebarung	8
2.5 Transparenz der Berichterstattung	13
3 Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler	14
3.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck	14
3.2 Ausgestaltung der Förderung	15
3.3 Finanzielle Gebarung	16
3.3.1 Gesamtübersicht	16
3.3.2 Geschlechterspezifische und regionale Verteilung	18
3.4 Transparenz der Berichterstattung	19



Abkürzungsverzeichnis

aws	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMKÖS	Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BVA	Bundesvoranschlag
d. h.	das heißt
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
EUR	Euro
iHv	in Höhe von
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NPO	Non-Profit-Organisationen
Nr.	Nummer
rd.	rund
SVS	Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
z. B.	zum Beispiel



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds.....	9
Tabelle 2: Vergleich der Endbestände November und Dezember 2020.....	9
Tabelle 3: Staffelung der Anträge nach Größenklassen.....	11
Tabelle 4: Anträge nach Sektoren	11
Tabelle 5: Anträge nach Bundesländern.....	13
Tabelle 6: Übersicht über die Gebarung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung	16

Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Monatliche Entwicklung NPO-Unterstützungsfonds	10
Grafik 2: Verteilung Volumen und Anzahl der Anträge nach Sektoren.....	12
Grafik 3: Monatliche Entwicklung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung	17
Grafik 4: Verteilung der positiv erledigten Anträge auf Bundesländer zum 31. Dezember 2020	18



1 Einleitung

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport legte dem Nationalrat am 18. Jänner 2021 den Monatsbericht über den „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ („NPO-Unterstützungsfonds“) für Dezember 2020 sowie am 21. Jänner 2021 den Monatsbericht über den Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen ebenfalls für Dezember 2020 vor.

Die Analyse der beiden Unterstützungsfonds zielt auf eine Gesamtbetrachtung der bisherigen Unterstützungsmaßnahmen seit Juli 2020 ab und fokussiert bei den Darstellungen daher auf die Gesamtwerte bis Dezember 2020. Zudem wird die monatliche Entwicklung der Förderungsmaßnahmen mit einem Schwerpunkt auf den aktuellen Berichtsmonat Dezember dargestellt.

2 Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds

2.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck

Der „Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds“ (NPO-Unterstützungsfonds) wurde mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Gesetz)¹ eingerichtet, das seit 18. Juni 2020 in Kraft ist. Er wird vom Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport verwaltet, der dem Budgetausschuss sowie dem Bundesminister für Finanzen monatlich einen Bericht über die nach dem NPO-Gesetz ergriffenen Maßnahmen vorzulegen hat. Der budgetäre Rahmen wurde zunächst mit 700 Mio. EUR begrenzt und wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2021² um weitere 250 Mio. EUR für das Kalenderjahr 2021 erhöht. Für Auszahlungen im Jahr 2021 sind im BVA 2021 insgesamt 400 Mio. EUR budgetiert.

¹ [NPO-Gesetz, BGBl. I Nr. 49/2020](#)

² [Budgetbegleitgesetz 2021](#)



Aus dem NPO-Unterstützungsfonds werden Förderungen an gemeinnützige Organisationen aus allen gesellschaftlichen Bereichen, an kirchliche Organisationen sowie an freiwillige Feuerwehren vergeben. Darüber hinaus können Förderungen auch an Rechtsträger vergeben werden, an denen gemeinnützige oder kirchliche Organisationen mehrheitlich beteiligt sind.³ Ausgeschlossen sind politische Parteien, Kapital- und Personen-Gesellschaften, die mehrheitlich im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehen, beaufsichtigte Rechtsträger des Finanzsektors (wie etwa Banken, Finanzierungs- und Versicherungsunternehmen), Wertpapier-Dienstleistungsunternehmen, Wertpapier-Unternehmen und Pensionskassen sowie gewinnorientierte Organisationen, die nicht mehrheitlich im Eigentum einer antragsberechtigten Organisation stehen.

Ziel des NPO-Unterstützungsfonds ist es sicherzustellen, dass die geförderten Organisationen ihre satzungsgemäßen Tätigkeiten weiterhin erbringen können. Die Förderung stellt daher auf eine Minderung der Einnahmeherausfälle ab, die den geförderten Organisationen durch COVID-19 entstanden sind. Anträge nach dem NPO-Unterstützungsfondsgesetz waren zunächst bis 31. Dezember 2020 einzubringen. Diese Bestimmung wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 gestrichen, sodass auch im Jahr 2021 Leistungen aus dem Fonds beantragt werden können.

Das NPO-Gesetz sieht die Erlassung einer Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds durch den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus vor. Diese NPO-Fonds-Richtlinienverordnung⁴ trat am 6. Juli 2020 in Kraft, sodass seither Anträge eingebracht und Auszahlungen durchgeführt werden können. Die Abwicklung erfolgt durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws). Mit dem Budgetbegleitgesetz 2021 wurde der Förderzeitraum um ein Quartal bis Ende 2020 verlängert und die Abwicklung der Förderungen im ersten Halbjahr 2021 ermöglicht. Die Adaptierung der Richtlinie für Förderungen für das 4. Quartal 2020 befindet sich gerade in finaler Ausarbeitung, die Antragstellung für diesen Zeitraum ist laut BMKÖS ab Februar geplant. Auch für das Jahr 2021 ist die Richtlinie noch nicht angepasst.

³ Soweit antragsberechtigte Organisationen auch wirtschaftlich tätig sind, können Unterstützungsleistungen des NPO-Unterstützungsfonds EU-rechtlich als Beihilfe qualifiziert werden. Die NPO-Richtlinienverordnung wurde von der Europäischen Kommission (EK) notifiziert, die Genehmigung der EK erfolgte am 6. August 2020. Seit dem 11. August 2020 können auf dieser Basis auch Anträge von Organisationen gestellt werden, die dem Beihilferecht unterliegen. Gemäß EU-Beihilfenrecht sind Gesamtförderungen, die 800.000 EUR nicht übersteigen, zulässig. Gesamtförderungen bis 200.000 EUR gelten als De-minimis-Beihilfen, von denen angenommen wird, dass dadurch weder der Wettbewerb noch der Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigt ist.

⁴ [NPO-Fonds-Richtlinienverordnung, BGBl. II Nr. 300/2020](#)



2.2 Ausgestaltung der Förderung

Förderungen aus dem NPO-Unterstützungsfonds ersetzen den fördernehmenden Organisationen gemäß der NPO-Richtlinie bestimmte Arten von Kosten, die typischerweise im laufenden Betrieb solcher Organisationen anfallen. Diese beinhalten etwa betriebsnotwendige Miete, Pacht und Versicherungsprämien, Buchhaltungskosten, Kosten für die Lohnverrechnung, Jahresabschlusskosten, betriebsnotwendige Lizenzkosten, Zahlungen für Wasser, Energie und Telekommunikation, Reinigungskosten und Betriebskosten von Liegenschaften (z. B. Abwasser- und Abfallentsorgung). Ein Ersatz kann zudem für den Wertverlust bei verderblicher oder saisonaler Ware, sofern diese aufgrund der COVID-19-Krise mindestens 50 % des Verkehrswerts verloren hat, und für frustrierte Aufwendungen, die nachweislich einer Veranstaltung zugerechnet werden können, die aufgrund von gesetzlich oder behördlich gesetzten Maßnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 nicht stattfinden konnte, geleistet werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, einen sogenannten „Struktursicherungsbeitrag“ zu beantragen, durch den pauschal Kosten bedeckt werden können, die nicht unter den anderen förderbaren Kostenkategorien subsumierbar sind. Dieser „Struktursicherungsbeitrag“ hat laut BMKÖS verwaltungswirtschaftliche und abwicklungstechnische Gründe und ist mit 7 % der Einnahmen des vergangenen Jahres begrenzt. Außerdem erlaubt er, den besonderen Rahmenbedingungen der antragsberechtigten Organisationen Rechnung zu tragen.

Der Betrachtungszeitraum für förderbare Kosten wurde zunächst grundsätzlich mit 1. April 2020 bis 30. September 2020 festgelegt. Für unmittelbar durch COVID-19 verursachte Kosten (wie z. B. Schutzausrüstung) war der Betrachtungszeitraum 10. März 2020 (Datum der ersten behördlichen Maßnahmen) bis 30. September 2020. Wegen der weiterhin schwierigen wirtschaftlichen Situation der förderbaren Einrichtungen wird der Förderzeitraum vorerst um ein Quartal bis zum Jahresende 2020 ausgedehnt und die entsprechende Abwicklung der Förderungen bis Ende des ersten Halbjahres 2021 verlängert.⁵ Frustrierte Aufwendungen im Zusammenhang mit aufgrund von behördlichen Maßnahmen abgesagten Veranstaltungen sind förderbar, wenn sie vor dem 10. März 2020 entstanden sind.

Die Förderung ist mit der Höhe des Einnahmenausfalls begrenzt. Die Basis für die Berechnung des Einnahmenausfalls sind die Einnahmen der ersten drei Quartale des Jahres 2020 und des jeweiligen Vergleichszeitraums, d. h. die ersten drei Quartale des Jahres 2019 bzw. der

⁵ Siehe [Ministerratsvortrag 33/16 vom 7. Oktober 2020](#) bzw. [Budgetbegleitgesetz 2021](#)



Durchschnitt der ersten drei Quartale aus 2018 und 2019. Der gewählte Betrachtungszeitraum soll unregelmäßige Einnahmenflüsse glätten und grobe unsachliche Verzerrungen, die sowohl zu Überförderung als auch zu Unterförderung führen könnten, vermeiden. Neben der individuellen Begrenzung der Förderung mit dem nachweisbaren Einnahmefall gelten außerdem absolute Förderobergrenzen iHv 2,4 Mio. EUR bzw. gegebenenfalls anzuwendende beihilfe-rechtliche Obergrenzen. Zudem besteht aus verwaltungsökonomischen Gründen eine Untergrenze für eine Förderung von 500 EUR. Bis zu einer Grenze von 3.000 EUR entfällt der erforderliche Nachweis des Einnahmefalls. Ab 12.000 EUR besteht die Verpflichtung der Bestätigung durch WirtschaftsprüferInnen bzw. SteuerberaterInnen.

2.3 Technische Abwicklung der Förderung

Der NPO-Unterstützungsfonds wird operativ durch die Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws) abgewickelt. Die Abwicklung der Anträge erfolgt über eine elektronische Abwicklungsplattform, auf der Anträge bis zum 31. Dezember 2020 einzubringen sind. Ausbezahlt wird die Förderung grundsätzlich in zwei Tranchen. Die erste Tranche wird nach Zuerkennung der Förderung ausgezahlt, die zweite Tranche nach der Abrechnung ab 1. Oktober 2020. Für Anträge, die nach dem 30. September 2020 gestellt werden, erfolgen Antragsprüfung und Abrechnung in einem Schritt und die Förderung kann in der Folge in einer einzigen Tranche ausbezahlt werden.

2.4 Finanzielle Gebarung

Die Dotierung des NPO-Unterstützungsfonds erfolgt für 2020 über den COVID-19-Krisenbewältigungsfonds. Der Gesamtrahmen für das Jahr 2020 von 700 Mio. EUR⁶ wurde dem BMKÖS vollständig zur Verfügung gestellt, allerdings nur 322 Mio. EUR an die aws. Bis Ende Dezember 2020 erfolgten Auszahlungen an die EndempfängerInnen iHv 240,3 Mio. EUR bzw. 34,3 % des Gesamtrahmens 2020. Das Antragsvolumen lag Ende Dezember 2020 bei 375,9 Mio. EUR bzw. 53,7 % des Rahmens für 2020, wovon 307,2 Mio. EUR (43,9 % des Rahmens) bereits zugesagt wurden.

⁶ Der Rahmen wurde durch das Budgetbegleitgesetz 2021 für das Jahr 2021 um 235 Mio. EUR erhöht.

**Tabelle 1: Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds**

Stand: 31. Dezember 2020	Anzahl	Volumen in Mio. EUR	Ausnutzungsgrad in %	Durchschnitt in EUR
Rahmen 2020 für NPO-Unterstützungsfonds		700,000		
Anträge	19.365	375,852	53,69	19.408,8
Zusagen	16.072	307,243	43,89	19.116,7
Auszahlungen	15.972	240,330	34,33	15.047,0

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Dezember 2020

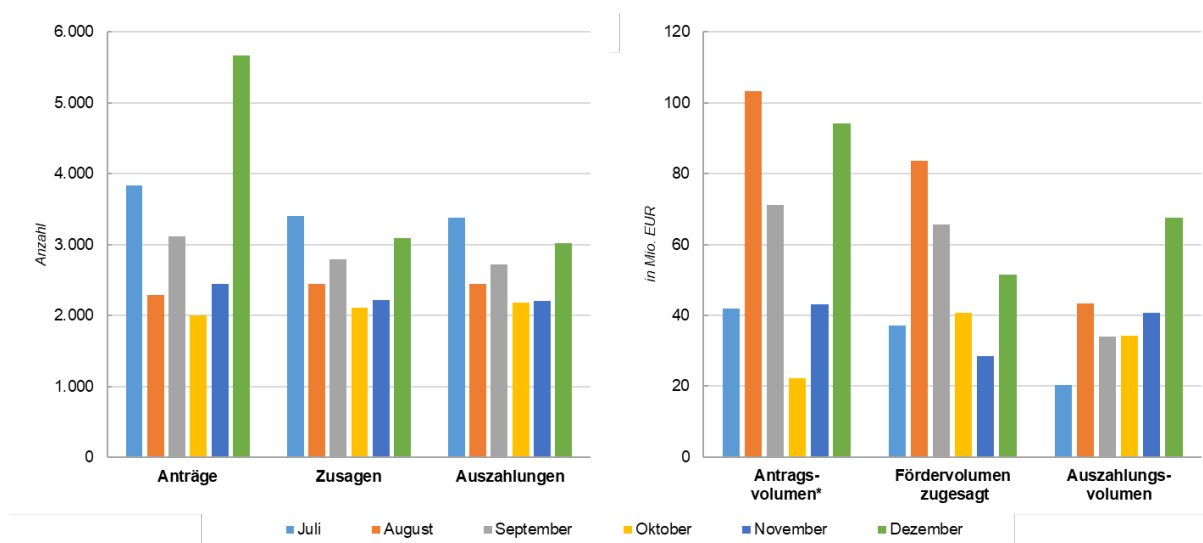
Bei den bis Ende Dezember 2020 eingelangten 19.365 Anträgen lag der Durchschnittswert der beantragten Förderung bei rd. 19.400 EUR. Die 16.072 Zusagen beliefen sich durchschnittlich auf rd. 19.100 EUR, der durchschnittliche Auszahlungsbetrag je Fall betrug rd. 15.000 EUR. Der geringere Betrag bei den Auszahlungen ist darauf zurückzuführen, dass die Auszahlung oberhalb von 3.000 EUR grundsätzlich in zwei Tranchen erfolgt und davon auszugehen ist, dass zunächst im Wesentlichen die erste Tranche bzw. Kleinbeträge ausbezahlt wurden.

Tabelle 2: Vergleich der Endbestände November und Dezember 2020

Anzahl bzw. Volumen	Stand:	30.11.2020	31.12.2020	Diff. abs.	Diff. in %
Anträge		13.700	19.365	5.665	41,4
Antragsvolumen	in Mio. EUR	281,631	375,852	94,221	33,5
Zusagen		12.981	16.072	3.091	23,8
Zugesagtes Fördervolumen	in Mio. EUR	255,637	307,243	51,606	20,2
Auszahlungen		12.944	15.972	3.028	23,4
Auszahlungsvolumen	in Mio. EUR	172,706	240,330	67,624	39,2

Quellen: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Dezember 2020

Gegenüber Ende November 2020 stieg das Gesamtvolumen der Förderungsanträge bis Ende Dezember 2020 um 94,2 Mio. EUR bzw. um 33,5 %. Im Dezember 2020 erfolgten Zusagen für rd. 3.100 Anträge von 51,6 Mio. EUR. Die Auszahlungen stiegen im Dezember mit 67,6 Mio. EUR weniger stark (Anstieg um 39,2 % gegenüber November 2020) als das Antragsvolumen mit 94,2 Mio. EUR.

**Grafik 1: Monatliche Entwicklung NPO-Unterstützungsfonds**

* Der Juli-Bericht enthält kein Antragsvolumen für Juli, es sind jedoch die Anzahl der Anträge und das durchschnittliche Volumen der zugesagten Werte im Bericht angeführt. Auf dieser Basis wurde der Wert für Juli errechnet und das Antragsvolumen für August entsprechend angepasst.

Quellen: BMKÖS Berichte über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds Juli bis Dezember 2020

Mit über 5.665 Anträgen war der Dezember der bisher antragsstärkste Monat, was noch nicht auf den Lockdown im November und Dezember zurückzuführen ist, weil Anträge bisher nur für das 2. und 3. Quartal möglich sind. Der Anstieg im Dezember könnte eher auf eine abwartende Haltung bei der Antragseinreichung zurückzuführen sein, bis die AntragstellerInnen sämtliche Unterlagen verfügbar haben und Planungssicherheit hinsichtlich der gültigen Regelungen gegeben ist. Zudem wurde der NPO-Unterstützungsfonds im November medial begleitet.

Mit Ende Dezember 2020 waren von den insgesamt eingegangenen 19.365 Anträgen rd. 3.293 Anträge noch nicht zugesagt bzw. ausgezahlt oder diese wurden abgelehnt. Das beantragte Förderungsvolumen war im Dezember mit rd. 94,2 Mio. EUR im Vergleich zu den Vormonaten ebenfalls hoch. Auch das Zusagevolumen war im Dezember mit 51,6 Mio. EUR höher als in den Vormonaten, allerdings deutlich unter dem Antragsvolumen. Die Auszahlungen verteilen sich hingegen gleichmäßiger über die einzelnen Monate, jedoch mit einem entsprechenden Anstieg im Dezember auf 67,6 Mio. EUR.

**Tabelle 3: Staffelung der Anträge nach Größenklassen**

Stand: 31. Dezember 2020	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamt in %
bis 3.000 EUR	8.911	46,0
3.000 - 12.000 EUR	6.985	36,1
12.000 - 200.000 EUR	3.203	16,5
200.000 - 800.000 EUR	202	1,0
über 800.000 EUR	64	0,3
Gesamt	19.365	100,0

Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Dezember 2020

Der größte Teil der Anträge entfällt mit 46,0 % auf Kleinanträge bis 3.000 EUR, bei denen kein Nachweis des Einnahmenausfalls erfolgt. Bei weiteren 36,1 % der Fälle war keine Bestätigung durch WirtschaftsprüferInnen/SteuerberaterInnen erforderlich, weil die beantragte Förderung 12.000 EUR nicht überschritten hat. In 17,9 % der Fälle wurde eine Förderung von mehr als 12.000 EUR beantragt, für die gemäß der Richtlinienverordnung ein/eine WirtschaftsprüferIn/SteuerberaterIn einzubeziehen ist. Die Zusammensetzung der Anträge nach Größenklassen verändert sich im Zeitablauf nur gering.

Der Großteil der Anträge (98,6 %) liegt unter der De-minimis-Grenze (200.000 EUR) und ist daher von einer Genehmigungspflicht nach dem EU-Beihilfenrecht ausgenommen. Lediglich 266 Anträge (1,4 % der Gesamtanträge) liegen innerhalb des temporär erweiterten Rahmens des EU-Beihilfenrechts von 800.000 EUR, für die eine generelle Genehmigung durch die Europäische Kommission vorliegt. Anträge über der 800.000 EUR-Grenze betreffen 0,3 % der Fälle, wobei diese für jene Organisationen unmittelbar genehmigt werden können, die nicht dem Beihilfenrecht der EU unterliegen, in anderen Fällen müsste eine Einzelfallgenehmigung durch die Europäische Kommission erfolgen.

Tabelle 4: Anträge nach Sektoren

Stand: 31. Dezember 2020	Volumen in Mio. EUR	Anteil am Volumen in %	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamtanträgen in %
Gesundheit, Pflege, Soziales	91.655	24,4	1.129	5,8
Sport	59.005	15,7	5.550	28,7
Religion und kirchliche Zwecke	56.719	15,1	2.709	14,0
Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft	55.220	14,7	895	4,6
Sonstiges	50.283	13,4	2.733	14,1
Kunst und Kultur	45.937	12,2	3.504	18,1
Feuerwehren	17.033	4,5	2.845	14,7
Gesamt	375,852	100,0	19.365	100,0

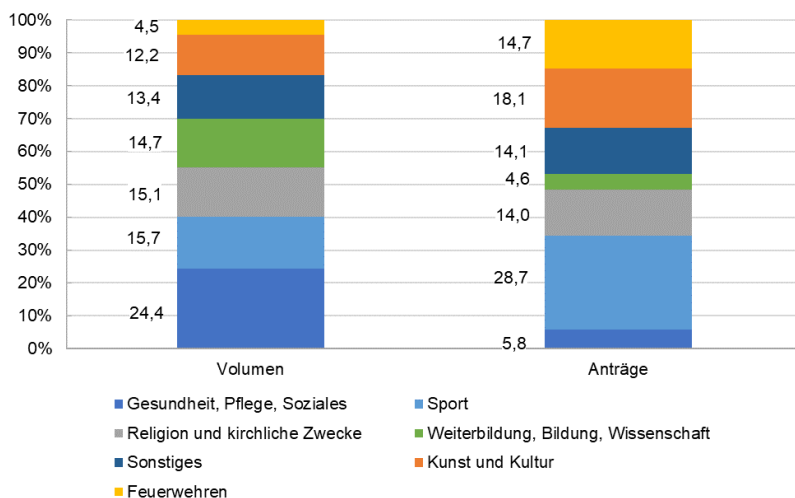
Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Dezember 2020



Das Antragsvolumen verteilt sich breit auf die unterschiedlichen von der Förderung umfassten Sektoren. Die größten Fördervolumen wurden in den Sektoren „Gesundheit, Pflege, Soziales“ mit 24,4 %, „Sport“ mit 15,7 %, „Religion und kirchliche Zwecke“ mit 15,1 % und „Weiterbildung, Bildung, Wissenschaft“ mit 14,7 % beantragt. Den geringsten Anteil am Fördervolumen verzeichnen die „Feuerwehren“ mit 4,5 %. Gegenüber dem Vormonat gibt es nur leichte Anteilsverschiebungen.

Die Anzahl der bis Ende Dezember eingelangten Anträge nach Sektoren unterscheidet sich teilweise sehr deutlich vom beantragten Fördervolumen, was auf die unterschiedlichen Strukturen der jeweiligen Sektoren zurückzuführen sein dürfte. Aus dem Sektor „Sport“ sind mit 28,7 % die meisten Anträge eingegangen, gefolgt vom Sektor „Kunst und Kultur“ mit 18,1 %, den „Feuerwehren“ mit 14,7 %, bzw. „Sonstiges“ mit 14,1 % der Gesamtanträge. In den Bereichen „Gesundheit, Pflege, Soziales“ sowie „Weiterbildung, Bildung und Wissenschaft“ wurden hingegen jeweils höhere Förderungen beantragt, die Anzahl der Anträge (5,8 % bzw. 4,6 %) ist daher im Vergleich zum beantragten Förderungsvolumen (24,4 % bzw. 14,7 %) deutlich geringer.

Grafik 2: Verteilung Volumen und Anzahl der Anträge nach Sektoren



Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Dezember 2020

Auch bei der Verteilung der Anträge nach Bundesländern differieren Volumen und Anträge teilweise erheblich.

**Tabelle 5: Anträge nach Bundesländern**

Stand: 31. Dezember 2020	Volumen in Mio. EUR	Anteil am Volumen in %	Anträge Anzahl	Anteil an Gesamt in %
Wien	122,003	32,5	2.106	10,9
Oberösterreich	75,328	20,0	3.622	18,7
Niederösterreich	46,224	12,3	4.890	25,3
Steiermark	37,847	10,1	2.876	14,9
Tirol	28,972	7,7	1.904	9,8
Salzburg	23,258	6,2	788	4,1
Vorarlberg	19,196	5,1	806	4,2
Kärnten	15,139	4,0	1.574	8,1
Burgenland	7,885	2,1	799	4,1
Gesamt	375,852	100,0	19.365	100,0

Quellen: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds für Dezember 2020

NPO aus Wien beantragten rd. ein Drittel des Fördervolumens, wobei es sich dabei vermutlich um größere Organisationen handelt, weil nur 10,9 % der Anträge aus Wien stammen. Weiters entfallen 20,0 % des beantragten Fördervolumens auf Oberösterreich, 12,3 % auf Niederösterreich und das restliche Drittel auf die anderen Bundesländer. Es gab keine signifikanten Verschiebungen zum Vormonat.

2.5 Transparenz der Berichterstattung

Der Bericht zum NPO-Unterstützungsfonds beschreibt dessen Funktionsweise und gibt in fünf Tabellen einen aggregierten Überblick über die Gebarung des NPO-Unterstützungsfonds sowie eine Aufteilung der beantragten Förderungen nach Volumen je Antrag, Sektoren und Bundesländern. Daraus lassen sich für die BerichtsadressatInnen aggregierte Schlüsse über die Mittelverwendungen ableiten. Das Berichtsformat hat sich zu den Vormonatsberichten nicht verändert.

In künftigen Berichten sollten die Tabellen vermehrt durch Kommentare zu Entwicklungen und Hintergründen erläutert werden, die nur aus dem Zahlenmaterial nicht ableitbar sind. Aus einer Aufschlüsselung, auf welche Förderperiode (nach Quartalen gegliedert) sich die Anträge jeweils beziehen, könnten beispielsweise die Auswirkungen der einzelnen Lockdowns auf den Förderungsbedarf besser abgeschätzt werden. Gemäß dem vom Nationalrat jüngst beschlossenen [COVID-19-Transparenzgesetz](#) sollen die zuständigen Ressorts künftig auch über die materiellen Auswirkungen der Maßnahmen berichten und diese inhaltlich umfangreicher erläutern, wobei die Berichterstattung nunmehr an den **Sportausschuss** erfolgt. Der Bericht könnte dabei auch um eine Planungsperspektive erweitert werden, aus der beispielsweise beabsichtigte Veränderungen und Einschätzungen über zusätzliche budgetäre Erfordernisse hervorgehen.



3 Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler

3.1 Rechtliche Grundlagen und Förderungszweck

Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler (BGBl. I Nr. 64/2020)⁷ betraut den Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport mit der Abwicklung und sieht eine monatliche Berichtspflicht an den Budgetausschuss sowie den Bundesminister für Finanzen vor. Der Bericht hat sämtliche Maßnahmen, die nach diesem Bundesgesetz ergriffen wurden, detailliert darzustellen und die finanziellen Auswirkungen der gesetzten Maßnahmen auszuweisen.

Ziel der Überbrückungsfinanzierung für selbständige KünstlerInnen ist es sicherzustellen, dass KünstlerInnen, die sich auf Grund des Ausbruchs von COVID-19 in einer wirtschaftlichen Notlage befinden, eine spezifische Unterstützung erhalten, da sie von den COVID-19-Schutzmaßnahmen stark betroffen waren und die Einschränkungen ihre Verdienstmöglichkeiten besonders lange schmälern werden. Die Kompensation der Einnahmehausfälle soll sie in die Lage versetzen, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben.

Der Bundesminister für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung eine Richtlinie über die Abwicklung der Förderungen zu erlassen, die durch die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) erfolgt⁸. Die Richtlinie⁹ trat am 8. Juli 2020 in Kraft und wurde am 7. Oktober 2020 geändert, wobei insbesondere die maximale Beihilfenhöhe auf 10.000 EUR erhöht wurde. Durch eine weitere Richtlinienänderung mit 16. November 2020 kann zur Lockdown-Kompensation auf Antrag ein zusätzlicher, einmaliger Zuschuss iHv 1.300 EUR für November 2020 gewährt werden, sofern kein Anspruch auf Lockdown-Umsatzersatz besteht. Dieser Zuschuss wurde am 7. Dezember 2020 auf 2.000 EUR angehoben.

⁷ [Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler erlassen wird und Bundesgesetz, mit dem das COVID-19-Förderungsprüfungsgesetz geändert wird \(22. COVID-19-Gesetz\), BGBl. I Nr. 64/2020](#)

⁸ Die SVS ist auch für das KünstlerInnen-Servicezentrum zuständig und verfügt über die erforderlichen Ressourcen und Daten.

⁹ [Richtlinie für die Gewährung von Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler, in der geltenden Fassung](#)



Der Fonds wurde bis 2021 verlängert und gemäß Ministerratsvortrag 45/15 vom 19. Jänner 2021¹⁰ soll dieser von derzeit 110 Mio. EUR auf 120 Mio. EUR aufgestockt werden. Die maximale Beihilfenhöhe für das Antragsjahr 2021 beträgt 3.000 EUR und wird in Form einer Einmalzahlung gewährt. Auszahlungen sollen bis März 2021 möglich sein. Als zusätzliche Maßnahme soll zur Unterstützung von KünstlerInnen der Künstler-Sozialversicherungsfonds von 20 Mio. EUR auf bis zu 40 Mio. EUR erhöht werden.

3.2 Ausgestaltung der Förderung

Antragsberechtigt sind Personen, die Kunst und Kultur schaffen, ausüben, vermitteln oder lehren und zum 13. März 2020 gemäß § 2 GSVG als KünstlerInnen in der SVS pflichtversichert oder freiwillig versichert waren. Daneben kann eine Förderung auch gewährt werden, wenn spätestens am 13. Juni 2020 die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder freiwilligen Versicherung aufgrund selbständiger künstlerischer Tätigkeit bei der SVS nachgeholt wurde. Natürliche Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung beziehen, sind nicht antragsberechtigt.

Die Beihilfe besteht aus nicht rückzahlbaren Zuschüssen. Die maximale Beihilfenhöhe betrug ursprünglich 6.000 EUR für AntragstellerInnen, die die Beihilfевoraussetzungen erfüllen, wobei Leistungen aus dem Härtefallfonds in Abzug zu bringen waren. Die Beihilfe wurde in Form einer Einmalzahlung für den Zeitraum bis Ende 2020 gewährt und am 7. Oktober 2020 auf 10.000 EUR erhöht. Ab 16. November 2020 war zur Lockdown-Kompensation für freischaffende Künstlerinnen und Künstler weiters ein zusätzlicher, einmaliger Zuschuss von 1.300 EUR für November 2020 vorgesehen. Mit 7. Dezember 2020 wurde die Lockdown-Kompensation von 1.300 Euro auf 2.000 Euro angehoben. Die Erhöhung wurde an Personen, die die Unterstützung bereits beantragt haben, automatisch ausbezahlt.

Die maximale Beihilfenhöhe für AntragstellerInnen beträgt für das Antragsjahr 2021 3.000 EUR. Die Antragstellung war ab dem 15. Jänner 2021 möglich, wobei auch noch rückwirkend Anträge für das Jahr 2020 (einschließlich Lockdown-Kompensation) gestellt werden können.

¹⁰ Siehe [Ministerratsvortrag 45/15 vom 19. Jänner 2021](#)



3.3 Finanzielle Gebarung

3.3.1 Gesamtübersicht

Der Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler wird aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds finanziert. Der für 2020 vorgesehene Gesamtrahmen von 90 Mio. EUR wurde dem BMKÖS aus dem Krisenbewältigungsfonds zur Verfügung gestellt. Bis Ende Dezember 2020 wurden davon insgesamt 67,6 Mio. EUR (75,1 % des gesetzlichen Rahmens) an die AntragstellerInnen ausbezahlt, wobei die höchsten Auszahlungen mit 17,0 Mio. EUR im Juli 2020 und durch die Lockdown-Erhöhungen mit 15,7 Mio. EUR im November 2020 bzw. 15,0 Mio. EUR im Dezember 2020 an die KünstlerInnen geleistet wurden.

Tabelle 6: Übersicht über die Gebarung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung

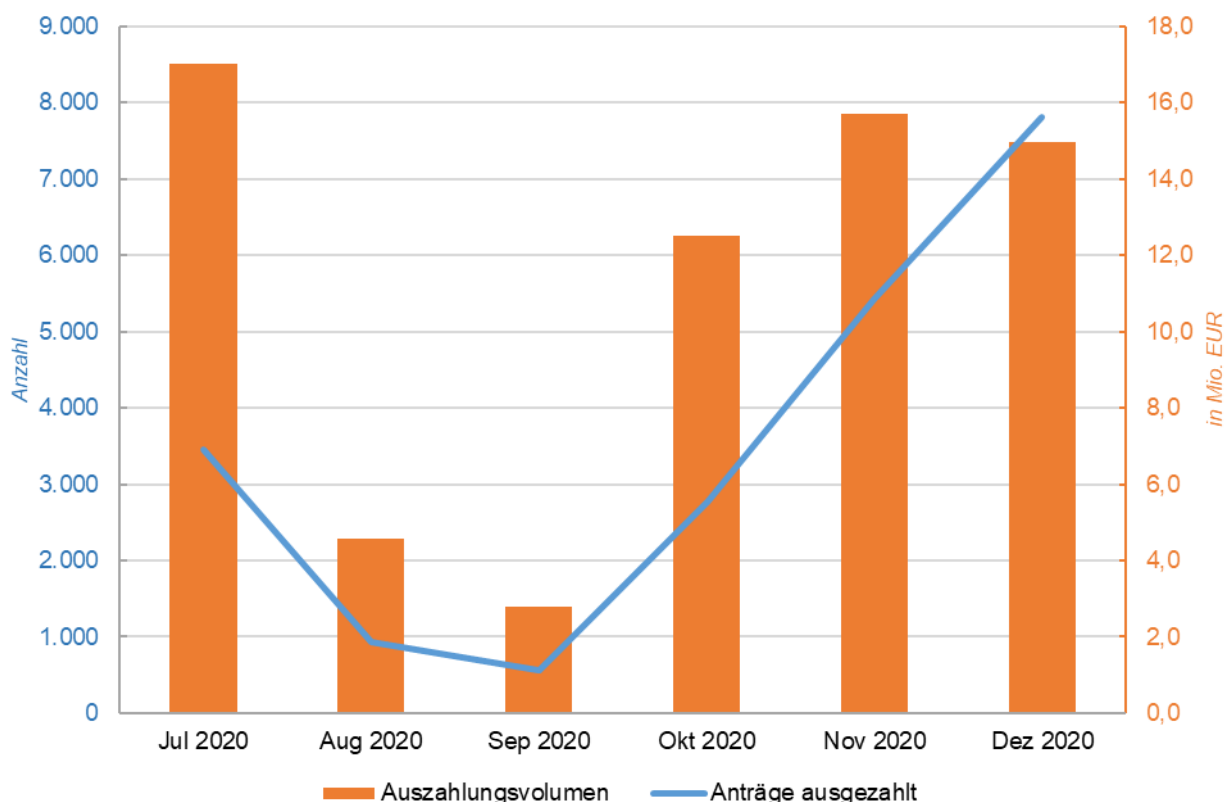
Anzahl bzw. Volumen	Jul 2020	Aug 2020	Sep 2020	Okt 2020	Nov 2020	Dez 2020	Stand zum 31.12.2020
Anträge ausgezahlt	3.455	935	568	2.763	5.430	7.807	20.958
Auszahlungsvolumen <i>in Mio. EUR</i>	17.023	4.574	2.791	12.497	15.695	14.976	67.556
Anträge zurückgezogen	3	1	1	6	10	15	36
Anträge in Abklärung zum Monatsletzten	128	102	93	174	285	375	375
Ablehnungen	329	101	98	240	349	329	1.446

Anmerkung: Der Wert der Anträge in Abklärung für Oktober 2020 wurde nach Rücksprache mit dem BMKÖS aufgrund eines Erfassungsfehlers auf 174 korrigiert.

Quelle: BMKÖS Berichte über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler Juli bis Dezember 2020

Bis Ende Dezember erfolgten 20.958 Zusagen, 375 Anträge sind noch in Abklärung. Insgesamt erhielten 7.862 Personen eine bzw. bis zu drei Auszahlungen. Die durchschnittliche Auszahlungshöhe beträgt 8.592,7 EUR pro Person. Die Lockdown-Kompensation erhielten 5.836 Personen.

Abgelehnt wurden insgesamt 1.446 Anträge, davon 329 im Dezember. Dies war laut Bericht zu rund zwei Drittel auf die fehlende Versicherung der AntragstellerInnen bei der SVS zurückzuführen, die eine Voraussetzung für die Gewährung der Förderung darstellt.


Grafik 3: Monatliche Entwicklung des Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung


Quelle: BMKÖS Berichte über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler Juli bis Dezember 2020

Da die Überbrückungsfinanzierung grundsätzlich als eine Einmalzahlung gewährt wird, sanken sowohl die Anzahl der im jeweiligen Monat neu eingelangten Anträge, als auch das monatliche Auszahlungsvolumen nach dem Erstbericht vom Juli in den Folgemonaten August und September 2020 deutlich. Die Erhöhung auf 10.000 EUR und die Lockdown-Kompensation führten im November und Dezember wieder zu einem Anstieg. Die Auszahlungen betragen im November 15,7 Mio. EUR und im Dezember 15,0 Mio. EUR. Auch die Anzahl der ausgezahlten Anträge stieg für Dezember auf 7.807, was auf die hohe Anzahl an Aufstockungsanträgen für die Lockdown-Kompensation zurückzuführen ist, die als eigener Antrag gezählt werden.

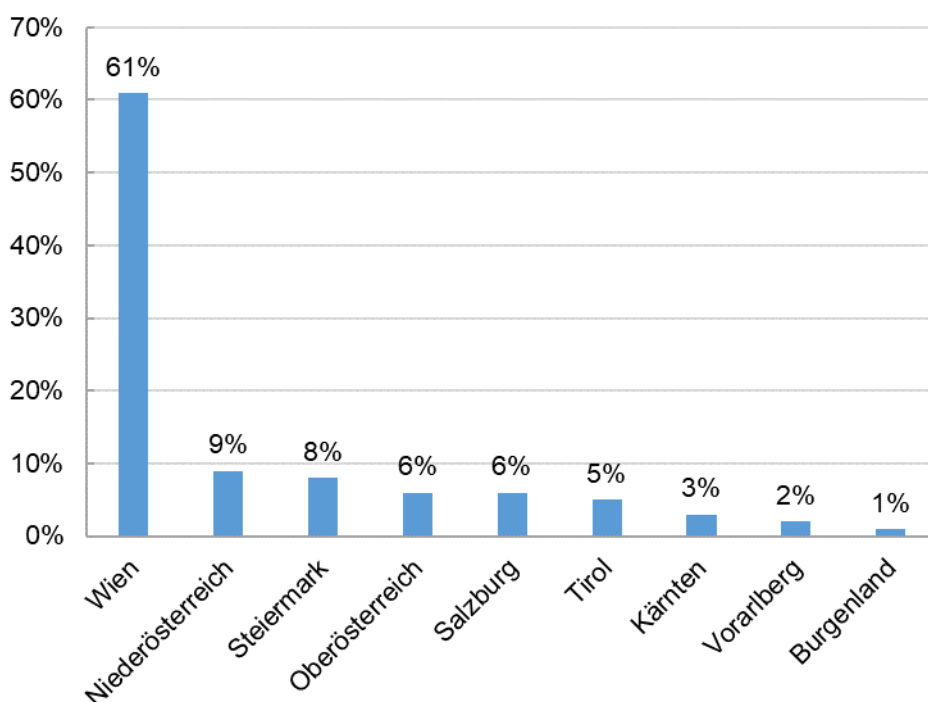


3.3.2 Geschlechterspezifische und regionale Verteilung

Der Bericht enthält Informationen über die Verteilung der positiv erledigten Anträge auf Frauen und Männer sowie auf Bundesländer. Im Durchschnitt entfielen rd. 41 % der Zusagen auf Frauen und rd. 59 % auf Männer. Das Volumen verteilt sich dementsprechend mit 27,8 Mio. EUR für Frauen und 39,8 Mio. EUR für Männer.

Die regionale Verteilung der bis 31. Dezember 2020 positiv erledigten Anträge nach Bundesländern zeigt einen eindeutigen Schwerpunkt bei den bisher zuerkannten Überbrückungsfinanzierungsbeträgen.

Grafik 4: Verteilung der positiv erledigten Anträge auf Bundesländer zum 31. Dezember 2020



Quelle: BMKÖS Bericht über die Errichtung eines Fonds für eine Überbrückungsfinanzierung für selbständige Künstlerinnen und Künstler für Dezember 2020

Zum 31. Dezember 2020 entfielen 61 % der positiv erledigten Anträge auf Wien, was sich aus einer stärkeren Konzentration der Wohnsitze von KünstlerInnen in der Bundeshauptstadt erklären dürfte. Die restlichen 39 % verteilen sich auf die anderen Bundesländer, wobei die meisten Anträge auf die einwohnerstärksten Bundesländer Niederösterreich (9 %) und Steiermark (8 %) entfielen. Eine Aufschlüsselung der LeistungsempfängerInnen nach weiteren Kategorien erfolgte nicht.



3.4 Transparenz der Berichterstattung

Die bisherige Berichterstattung ist stark auf eine Darstellung des grundlegenden Zahlenmaterials und dessen Aufschlüsselung nach bestimmten Zuordnungskriterien fokussiert, wobei die Erläuterungen ausgeweitet wurden. Künftige Berichte könnten noch vermehrt mit entsprechenden Kommentaren zu den Entwicklungen ergänzt und mit Hintergrundinformationen (z. B. zur aktuellen beruflichen und sozialen Lage der antragsberechtigten KünstlerInnen) versehen werden. Der Bericht könnte auch um eine Planungsperspektive erweitert werden, aus der beispielsweise beabsichtigte Veränderungen der Förderungsbedingungen und Einschätzungen über zusätzliche budgetäre Erfordernisse hervorgehen.

Das COVID-19-Transparenzgesetz sieht ab dem Jahr 2021 eine Berichterstattung an den **Kulturausschuss** vor. Mit diesem wurde auch eine verpflichtende Berichterstattung über die finanziellen und materiellen Auswirkungen sämtlicher Unterstützungen aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds eingeführt. Dies eröffnet auch die Möglichkeit, gesamthaft über alle Unterstützungen für KünstlerInnen zu berichten und auch auf KünstlerInnen bezogene Unterstützungen aus anderen Instrumenten, insbesondere aus dem NPO-Unterstützungsfonds und dem Härtefallfonds sowie dem Künstler-Sozialversicherungsfonds, miteinzubeziehen. Insbesondere sollte ersichtlich gemacht werden, in welcher Höhe KünstlerInnen insgesamt unterstützt werden, wie sich die Mittel verteilen und welche Instrumente insgesamt zur Verfügung stehen. Auch könnten Informationen aus der Transparenzdatenbank genutzt werden, um ergänzende oder überlappende Förderungsmöglichkeiten der Länder darzulegen.